

mitzuteilen. In den ersten 3 Semestern ist ein Wechsel grundsätzlich möglich. Für die Änderung in der Aufenthaltserlaubnis benötigen Sie die Genehmigung des Studentensekretariats, eine Leistungsübersicht, die neue Immatrikulationsbescheinigung sowie einen formlosen Antrag auf Fachrichtungswechsel. Die Gebühr für die Änderung beträgt 50,00 EUR.

Uni-/Hochschulwechsel

Wenn Sie den Studienort und damit die Universität wechseln möchten, benötigen Sie eine neue Aufenthaltserlaubnis bzw. eine Änderung der Nebenbestimmung (siehe Zusatzblatt). Entscheiden Sie sich deshalb rechtzeitig!

Nachdem Sie sich am neuen Wohnort in der Meldebehörde angemeldet haben, sollten Sie bei der neuen Ausländerbehörde vorsprechen, um ggf. einen Termin zu vereinbaren und/oder ein Antragsformular zu erhalten. Die Ausländerbehörde fordert dann zunächst Ihre Akte von Chemnitz an.

Arbeitsaufnahme

In welchem Umfang Sie eine Beschäftigung (mit Arbeitsvertrag) ausüben dürfen, ist in dem Zusatzblatt zu Ihrer Aufenthaltserlaubnis geregelt. Die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

Während des Sprachkurses ist die Beschäftigung auf die Semesterferien beschränkt.

Sofern Sie mit dem Fachstudium begonnen haben, dürfen Sie gemäß § 16 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz 120 Tage im Jahr arbeiten. Wenn die Beschäftigung 4 Stunden pro Tag nicht überschreitet, dürfen Sie sogar 240 Tage arbeiten.

Studentische Nebentätigkeiten (z. B. als studentische Hilfskraft an der TU) können Sie zusätzlich ausüben.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Studium!

Sprechzeiten

Speziell für die Anmeldung ausländischer Studierender bietet das Bürgeramt der Stadt Chemnitz zusätzlich zu den regulären Öffnungszeiten separate Öffnungszeiten an. Innerhalb dieser Zeit ist eine persönliche Vorsprache möglich, bei der melderechtliche Anliegen geklärt werden können. Ausländerrechtliche Angelegenheiten können nicht geklärt werden, die Abgabe von Antragsunterlagen ist jedoch möglich.

Wann?

Vom 02.10. bis 27.11.2019
Jeden Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr

Wo?

Düsseldorfer Platz 1
09111 Chemnitz
2. Etage, Zimmer 2.040

Ansprechpartner

Für melderechtliche Angelegenheiten:

☎ 0371 115
meldebehoerde@stadt-chemnitz.de

Für ausländerrechtliche Angelegenheiten:

☎ 0371 488 3371
auslaenderbehoerde@stadt-chemnitz.de

Für allgemeine Migrationsangelegenheiten:

Frau Kobuß:
☎ 0371 488 5047
etelka.kobuss@stadt-chemnitz.de

Herausgeber: Stadt Chemnitz · Die Oberbürgermeisterin
Ansprechpartner: Bürgermeisteramt
Fotos: shutterstock (Monkey Business Images, Photographee.eu, awpixel.com)
Druck: Verwaltungsdruckerei 2019

HERZLICH WILLKOMMEN, LIEBE STUDIERENDE AUS DEM AUSLAND!

➔ Anlaufstellen, Kontaktdaten, Informationen

... rund um melde- und
aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten



Herzlich Willkommen, liebe Studierende!

Sie haben sich für ein Studium in Chemnitz entschieden. Nachfolgend erhalten Sie einen Kurzüberblick über wichtige Anlaufstellen, Kontaktdaten und Informationen rund um melde- und aufenthaltsrechtliche Angelegenheiten für ausländische Studierende.

MELDERECHTLICHE INFORMATIONEN:

➤ Melderechtliche Pflichten

ZUZUG

Wenn Sie in Chemnitz eine Wohnung beziehen, müssen Sie sich innerhalb von 2 Wochen in der Meldebehörde (Düsseldorfer Platz 1) anmelden. Sie benötigen Ihr Personaldokument (Reisepass) und die Bestätigung des Wohnungsgebers.

Sofern Sie nur das Zimmer in Ihrem Wohnheim wechseln, teilen Sie die neue Zimmernummer bitte der Ausländerbehörde per E-Mail (auslaenderbehoerde@stadt-chemnitz.de) und der Meldebehörde per E-Mail (meldebehoerde@stadt-chemnitz.de) mit.



AUFENTHALTSRECHTLICHE INFORMATIONEN:

➤ Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Bitte beantragen Sie rechtzeitig, ca. 2 bis 3 Monate vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis, die Verlängerung mit folgenden Unterlagen:

- ausgefüllter Antrag (Das Formular „Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer **Aufenthaltserlaubnis für Studenten und deren Familie**“ erhalten Sie am Formularhalter im Wartebereich der Ausländerbehörde oder online über den QR-Code.)
- Kopie des DSH-Zeugnisses oder der Feststellungsprüfung (nur einmalig vorzulegen)
- Immatrikulationsbescheinigung für das nächste Semester
- aktuelle Leistungsübersicht (mit Versuchszählung)
- Kopie des Mietvertrages (sofern noch nicht eingereicht)
- Finanzierungsnachweis, z. B. Stipendienzusage, Verpflichtungserklärung oder Nachweis eigener Mittel (Konto mit Sperrvermerk)
Es müssen Mittel in Höhe des jeweils geltenden BAföG-Höchstsatzes (ab 01.01.2020 **853,00 EUR** monatlich) zur Verfügung stehen. Sollte eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre in Betracht kommen, sind die Eigenmittel für den gesamten Zeitraum nachzuweisen.



➤ Hinweise zum Studium einschließlich Vorbereitung – WICHTIG!

ZWECKBINDUNG

Die Aufenthaltserlaubnis gilt nur für den im Zusatzblatt angegebenen Aufenthaltszweck (Sprachkurs oder Studium in der im Zusatzblatt zur Aufenthaltserlaubnis angegebenen Fachrichtung) und wird ungültig (erlischt), wenn dieser Aufenthaltszweck nicht mehr verfolgt wird – unabhängig von der eingetragenen Gültigkeit. Das bedeutet, dass sowohl beim Sprachkurs als auch beim Studium die regelmäßige Teilnahme bzw. Anwe-



senheit erforderlich ist. Beim Studium wird der Aufenthaltszweck durch die gewählte Fachrichtung bestimmt.
→ siehe auch unter Fachrichtungswechsel

SPRACHKURS

Zur Vorbereitung auf das Ablegen der DSH-Prüfung haben Sie die Möglichkeit, für die Dauer von 2 Semestern Sprachkurse zu absolvieren. Danach ist das DSH-Zeugnis oder ein gleichwertiger Abschluss (z. B. Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts oder TestDaF) vorzulegen.

STUDIUM

Studienleistungen

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt stets voraus, dass ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Dies schließt ein, dass Sie sich bemühen sollten, die geforderten Studienleistungen (Prüfungen, Scheine u. ä.) planmäßig zu erbringen.

Urlaubssemester

Unterbrechungen des Studiums, insbesondere durch Einlegen eines Urlaubssemesters, sind der Ausländerbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Fachrichtungswechsel

Da der Aufenthaltszweck durch die Fachrichtung bestimmt wird, ist ein beabsichtigter Fachrichtungswechsel der Ausländerbehörde umgehend